

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim am Taunus**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim am Taunus hat in Ihrer Sitzung am 15.07.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I.**

#### **§ 1**

#### **- Name, Sitz -**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Hofheim am Taunus“. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus, Main-Taunus-Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit dem hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – HWVG- vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) in der Fassung vom 21 März 2005 (GVBl. I S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 227). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **§ 2**

#### **- Verbandsmitglieder -**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Eppstein und Hofheim am Taunus, die Gemeinde Kriftel und die Hessenwasser GmbH & Co. KG, Gross-Gerau.
- (2) Das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern bestimmt sich nach den §§ 22 - 25 WVG.

#### **§ 3**

#### **- Aufgabe, Unternehmen, Plan -**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und zu liefern. Er wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür die erforderlichen Wasserlieferungsverträge abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

- (3) Ein Verbandsmitglied, das im Vorgriff auf die Verbandsaufgabe eine dem Verband obliegende Maßnahme in Angriff genommen oder ausgeführt hat, ist verpflichtet, die Maßnahme und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten auf den Verband überzuleiten.

Der Verband hat die Maßnahme und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die für die Maßnahme aufgewandten Kosten zu übernehmen. Verband und Verbandsmitglieder sind zur Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

- (4) Dem Verband liegt der von dem Ingenieurbüro Dr. Ing. Breitung, Wiesbaden, erstellte generelle Entwurf zur überörtlichen Wasserversorgung westlicher Main-Taunus-Kreis vom 30. Januar 1973 zu Grunde.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Hofheim am Taunus und Eppstein, die Gemeinde Kriftel sowie die Wiesbadener Stadtteile Auringen und Medenbach. Der Umfang des Verbandes ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und dem Verbandsplan mit Stand 15.07.2014.
- (6) Der in Abs. 5 genannte Verbandsplan wird von dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises (MTK) als Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.

#### **§ 4**

##### **- Ausführung des Unternehmens -**

- (1) Über die Ausführung des Verbandsplanes sowie über dessen wesentliche Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Soweit der Verbandsplan in Einzelabschnitten ausgeführt wird, sollen sich diese sinnvoll in die Gesamtmaßnahme einfügen und eine zügige Durchführung des Verbandsplanes ermöglichen.

#### **§ 5**

##### **- Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen -**

Der Verband ist befugt, die Aufgaben, soweit der Plan dies vorsieht, auf Grundstücken, die den Verbandsmitgliedern gehören, durchzuführen. Mit den betreffenden Verbandsmitgliedern ist hinsichtlich der Lage bzw. des Umfanges des Projektes Einvernehmen zu erzielen. Die Verbandsmitglieder sind zu entschädigen.

#### **§ 6**

##### **- Verbandsorgane -**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsvorstand

**§ 7****- Zusammensetzung der Verbandsversammlung -**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei bevollmächtigten Personen der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle der Verhinderung durch jeweils eine Ersatzperson vertreten. Tritt eine Vertreterin/ein Vertreter oder ihre/seine Ersatzperson in den Dienst des Verbandes, so endet ihr/sein Amt im Verband mit Aufnahme dieser Tätigkeit. In diesem Falle ist von dem Verbandsmitglied eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter bzw. eine neue Ersatzperson zu entsenden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht gleichzeitig als Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung mitwirken.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

**§ 8****- Aufgaben der Verbandsversammlung -**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder
3. die Bestellung von Ausschüssen und die Wahl von Mitgliedern in die Kommissionen
4. die Wahl der Schaubeauftragten
5. die Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes einschließlich der Geschäftsführung des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
8. die Beschlussfassung über den Verbandsplan und die Ergänzung des Planes
9. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie von Nachtragswirtschaftsplänen
10. die Entlastung des Vorstandes
11. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsversammlung und die Schaubeauftragten
12. die Festlegung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse
13. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband
14. die Beschlussfassung über die für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
15. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes

16. der Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
17. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

## **§ 9**

### **- Einberufung der Verbandsversammlung -**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt ein.

## **§ 10**

### **- Sitzung der Verbandsversammlung -**

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen festzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt und die Geschäftsführung sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

## **§ 11**

### **- Niederschrift -**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) In der Niederschrift sind die Anwesenden, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes sind dessen Ausführungen bzw. Anfragen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreterin/Vertreter der Verbandsmitglieder und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

## **§ 12**

### **- Stimmrecht, Stimmenverhältnis -**

- (1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt. Dieses kann für jedes Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 23 Abs. 2 dieser Satzung. Auf je 1/100 der Jahresbeitragsumlage nach § 23 Abs. 2 entfällt eine volle Stimme.
- (3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als 2/5 aller Stimmen, werden die 2/5 übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Beitragsverhältnis zugerechnet. Bezüglich der Zweidrittelmehrheit für Beschlüsse in der Verbandsversammlung wird auf § 13 Abs. 1 der Satzung verwiesen.
- (4) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie den Verbandsmitgliedern. Eine Ausfertigung der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmverteilung angefochten hat.
- (7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zu Grunde zu legen ist.

## **§ 13**

### **- Beschlüsse der Verbandsversammlung -**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Sie ist unabhängig von Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder dem mit mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmen.
- (3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

## **§ 14**

### **- Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit, Entschädigung -**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertretung und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung einzeln für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise eine Stellvertretung (Ersatzperson) gewählt. Der besonderen Bestellung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bedarf es nicht, soweit die Stellvertretung schon nach dem Organisationsrecht des vertretenden Verbandsmitgliedes sichergestellt ist.
- (2) Bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers und der Vorstandsmitglieder treten deren Stellvertretungen (Ersatzpersonen) als weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand ein; das Amt der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall die stellvertretende Vorstandsvorsteherin/der stellvertretende Vorstandsvorsteher in derer/dessen Vertretung wahr.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem aus dem Vorstand aus. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Für den Verfahrensgang gilt § 53 Abs. 2 WVG.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## **§ 15**

### **- Geschäfte des Vorstandes -**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 18 die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher zuständig ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung
  2. die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
  3. die Aufstellung des Finanzplanes
  4. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
  5. die Anträge zur Änderung des Mitgliederbestandes
  6. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
  7. die Veranlagung zu den Beiträgen
  8. die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Beschäftigten des Verbandes
  9. die Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der Verbandsaufgaben
  10. die Bestellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers
  11. die Aufnahme von Krediten
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch fachkundige Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Versammlung sind, angehören können.

## **§ 16**

### **- Sitzungen des Vorstandes -**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher hat den

Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt bekanntgegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls benachrichtigt werden, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

## § 17

### - Beschlussfassung im Vorstandsvorstand -

- (1) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandsvorsteherin/vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 18

### - Geschäfte der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers -

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihr/Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand zuständig ist. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2
  2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandsvorstandes
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
  8. die Aufsicht über die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer
  9. die Umschuldung von Krediten
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel von der Vorstandsvorsteherin/vom Vorstandsvorsteher und seiner Vertretung, unterzeichnet sind.



**§ 19**  
**- Haushaltswirtschaft -**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes. Dies gilt bei Bedarf auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan. Der Vorstand entwirft den Wirtschaftsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsmitglieder Gelegenheit haben, ihre Haushalte entsprechend einzurichten. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres mit.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar.
- (4) Der Wirtschaftsplan kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

**§ 20**  
**- Wirtschaftsführung -**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in der nach dem Eigenbetriebsgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Stammkapital beträgt 250.000 €.

**§ 21**  
**- Prüfung -**

- (1) Kassenprüfung

Die unvermuteten Kassenprüfungen obliegen der Revision des Main-Taunus-Kreises.

- (2) Bilanzprüfung

Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

**§ 21 a**  
**- Entlastung -**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss mit den Prüfberichten des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher legt das Prüfungsergebnis und den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

## **§ 22** **- Beiträge -**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

## **§ 23** **- Beitragsverhältnis -**

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen wird von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage erhoben. Die Investitionsumlage berechnet sich nach dem Verhältnis des Fremdwasserbedarfs der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander, bezogen auf das Jahr 2000, auf der Grundlage der Feststellungen des Entwurfs zur überörtlichen Wasserversorgung im westlichen Taunus des Ingenieurbüros Dr. Ing. Breitung, Wiesbaden, vom 30.01.1973.
- (3) Die Aufwendungen für die Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen und für die vom Verband aufzubringenden Wasserbezugs-Selbstkosten werden nach der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge berechnet. Soweit die gelieferte Wassermenge hinter der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge zurückbleibt, richtet sich die Umlage nach der bereitgestellten Vorhaltemenge abzüglich eines Kostenbetrages für ersparte Betriebskosten. Als maßgebender Stichtag für die Berechnung der Vorhaltemenge gilt der 01.01.1980. Dieser Stichtag wird bei Bedarf überprüft und von der Verbandsversammlung neu festgesetzt. Die Vorhaltemengen sind von den einzelnen Verbandsmitgliedern verbindlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren zu kontrahieren, erstmals beginnend ab 01.01.1999. Diese verbindliche Vereinbarung gilt auch für die Fälle, in denen der Verband die Verträge mit dem bzw. den Wasservorlieferanten verlängert oder neu vereinbart.
- (4) Die Verbandsumlagen müssen die in Abs. 3 genannten Aufwendungen decken.
- (5) Bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten des Verbandes, Gewinnüberhänge durch Verbandsumlagen über die in Abs. 3 genannten Aufwendungen hinaus, sind durch nachträgliche Gutschriften auf die Verbandsumlagen oder durch die Einstellung in eine Allgemein Rücklage auszugleichen.

## **§ 24** **- Veranlagungsverfahren -**

Der Vorstandsvorstand veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 22 der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 34) zu den Beiträgen.

## **§ 25** **- Folgen des Rückstandes -**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe vom Vorstandsvorstand festgestellt wird, herangezogen werden.

## **§ 26** **- Zwangsvollstreckung -**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

## **§ 27** **- Beschäftigte -**

- (1) Der Vorstandsvorstand hat für die Kassenführung eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung von weiteren Beschäftigten, insbesondere einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und einer Verbandstechnikerin/eines Verbandstechnikers, erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch den Vorstandsvorstand. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung verpflichtet. Vor Einstellung einer Verbandstechnikerin/eines Verbandstechnikers ist die Aufsichtsbehörde zu hören. Der Verband kann sich auch der Beschäftigten eines Verbandsmitgliedes mit dessen Einvernehmen bedienen.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung die Stellen und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern ist § 110 Abs. 3 Hessische Gemeindeverordnung (HGO) anzuwenden.

## **§ 28** **- Öffentliche Bekanntmachung -**

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Main –Taunus-Kreises sowie im Wiesbadener Kurier veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte Verkündungsorgan ausgegeben wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die eine Auslegung vorgeschrieben ist, sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum der Stadtwerke Hofheim am Taunus, Ahornstraße 3, für die Dauer eines Monats - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auszulegen. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Zeit und Dauer der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.
- (3) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Dafür entstehende Kosten werden nicht ersetzt.
- (4) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

### **§ 29**

#### **- Verbandsschau -**

- (1) Für die Anlagen des Verbandes ist im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch weitere Vertreterinnen/Vertreter an der Schau teilzunehmen.

### **§ 30**

#### **- Aufzeichnung, Abstellung der Mängel -**

- (1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt über die Beseitigung der Mängel.

### **§ 31**

#### **- Änderung der Satzung -**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäß in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

**- § 32 -  
- Ordnungsgewalt -**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetzes oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

**§ 33  
- Ersatzvornahme -**

- (1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 32 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (2) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an mit den Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind Schriftform und Frist nicht nötig.

**§ 34  
- Rechtsbehelfe -**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 26. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §§ 7 ff Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) gegeben.

**§ 35  
- Aufsichtsbehörde -**

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises.

**§ 36  
- Genehmigungsbedürftige Geschäfte -**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die in § 75 WVG aufgeführten Geschäfte.
- (2) Die Genehmigung ist auch für Rechtsgeschäfte erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommt.

**§ 37**  
**- Inkrafttreten -**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des Main-Taunus-Kreises sowie im Wiesbadener Kurier in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim in der Fassung vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

**Artikel II.**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des Main-Taunus-Kreises sowie im Wiesbadener Kurier in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim in der Fassung vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

Die o.g. Satzung wurde bereits gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Exner  
Verbandsvorsteher